

S 104 AS 8272/06 ER

Land
Berlin-Brandenburg
Sozialgericht
SG Berlin (BRB)
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung

104
1. Instanz
SG Berlin (BRB)
Aktenzeichen
S 104 AS 8272/06 ER

Datum
16.10.2008
2. Instanz
LSG Berlin-Brandenburg
Aktenzeichen

-
Datum

-
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Beschluss

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird zurückgewiesen. Eine Erstattung außergerichtlicher Kosten findet nicht statt. Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beordnung von Rechtsanwalt C Z wird zurückgewiesen.

Gründe:

Der (sinngemäße) Antrag des Antragstellers, die Antragsgegnerin zu verurteilen, ihm als Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft mit C A, A A und K S A im Wege der einstweiligen Anordnung Arbeitslosengeld II (Alg II) zu gewähren, hat keinen Erfolg.

Der zulässige Antrag ist unbegründet. Der von dem Antragsteller erstrebten Regelungsanordnung nach [§ 86 b Abs. 2 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) steht entgegen, dass bereits kein Anordnungsanspruch besteht. Die Leistungsberechtigung des Antragstellers entfällt bereits nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II). Hiernach sind u.a. von der Leistungsberechtigung Ausländer ausgenommen, die nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) leistungsberechtigt sind. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG sind hiernach Ausländer nach dem AsylbLG leistungsberechtigt, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die eine Duldung nach [§ 60 a](#) des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) besitzen. Der Antragsteller besitzt zwar keine Duldung unmittelbar nach [§ 60 a AufenthG](#). Der gegenwärtige ausländerrechtliche Status des Antragstellers beurteilt sich aber unstreitig nach [§ 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG](#), wonach bei einer verspäteten Antragstellung ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde die Abschiebung als ausgesetzt gilt. Über diese in [§ 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG](#) geregelte Fiktionswirkung ist der Antragsteller also so zu stellen, als sei eine ihn betreffende Abschiebung im Sinne des [§ 60 a AufenthG](#) vorübergehend ausgesetzt. Hiermit geht aber die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG einher.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von [§ 193 SGG](#).

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beordnung von Rechtsanwalt C Z war zurückzuweisen, da die Rechtsverfolgung aus den oben genannten Gründen keine hinreichenden Erfolgsaussichten bietet ([§ 73 a SGG](#) i.V.m. [§ 114](#) Zivilprozessordnung).

Rechtskraft

Aus
Login
BRB
Saved
2009-09-04